

Einwohnergemeinde Wynau

# Revision Uferschutzplanung Wynau

Erläuterungsbericht (orientierend)



Mitwirkungsexemplar

02.03.2026 | Version 005

### Auftraggeber/in

Einwohnergemeinde Wynau  
Schulhausstrasse 22  
4923 Wynau

### Verfasser/in

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG  
Chantal Büttiker, Isabelle Rösli, Stephanie Amstutz  
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen  
Tel. 062 388 38 38  
E-Mail:  
chantal.buettiker@bsb-partner.ch;  
isabelle.roeoesli@bsb-partner.ch;  
stephanie.amstutz@bsb-partner.ch

### Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Erläuterungsbericht Revision Uferschutzplanung Wynau	<b>22356</b>	<b>35</b>
Koreferat	Datum	Kürzel
<b>Isabelle Rösli</b>	03.09.2025	<b>iro</b>
Ablageort		Gedruckt
<a href="https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/22356RevisionUferschutzplanungWynau/FreigegebeneDokumente/General/06%20Produkte/01%20Berichte/Erl%C3%A4uterungsbericht%20Uferschutzplanung%20Wynau%20Mitwirkung.docx">https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/22356RevisionUferschutzplanungWynau/FreigegebeneDokumente/General/06 Produkte/01 Berichte/Erläuterungsbericht Uferschutzplanung Wynau Mitwirkung.docx</a>		<b>02.03.2026</b>

### Änderungsverzeichnis

001	Entwurf z.H. Gemeinde	chb, iro, sam	30.07.2025
002	Rev. Entwurf z.H. Gemeinde	chb, iro, sam	03.09.2025
003	Mitwirkungsexemplar	chb, iro, sam	16.09.2025
004	Mitwirkungsexemplar ergänzt	chb, iro, sam	03.02.2026
005	Mitwirkungsexemplar definitiv	chb, iro, sam	02.03.2026

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	6
1.1.	Ausgangslage	6
1.2.	Planungsziele	6
1.3.	Planungsorganisation	6
2.	Übergeordnete Rahmenbedingungen	7
2.1.	Gewässerschutzgesetz und -verordnung	7
2.2.	Kantonale Grundlagen	7
2.3.	Kommunale Grundlagen	10
3.	Revision der Uferschutzplanung	10
3.1.	Bestandteile und Verbindlichkeit der Uferschutzplanung	10
3.2.	Inhalte und Änderungen Uferschutzpläne und -vorschriften	11
3.2.1.	Wirkungsbereich, allgemeine Bestimmungen	11
3.2.2.	Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen	12
3.2.3.	Uferschutzzonen und Uferunterhalt	15
3.2.4.	Freiflächen Erholung und Sport, Rastplätze	15
3.2.5.	Uferweg, Erschliessung	16
3.2.6.	Naturelemente	16
3.3.	Realisierungsprogramm	17
4.	Auswirkungen der Planung: Ermittlung & Beurteilung betroffener Interessen	19
4.1.	Übereinstimmung mit eidgenössischem Recht und Inventaren	19
4.2.	Übereinstimmung mit kantonalen Vorgaben und Planungen	21
4.3.	Übereinstimmung mit der revidierten Ortsplanung Wynau	24
4.4.	Orts- und Landschaftsbild, Denkmalschutz	25
4.5.	Naturschutz, Wald	26
4.6.	Landwirtschaft	27
4.7.	Belastete Standorte	28
4.8.	Naturgefahren	28
4.9.	Verkehr, Erschliessung	29
4.10.	Energie / wirtschaftliche Interessen	29
4.11.	Freizeit, Erholung, Sport	29
4.12.	Private Interessen / Anregungen aus der Bevölkerung	30
4.13.	Nicht betroffene Themen	30
5.	Interessenabwägung und Würdigung	30
6.	Planerlassverfahren	31
6.1.	Massgebendes Verfahren	31
6.2.	Terminplan	31
6.3.	Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)	31
6.4.	Vorprüfung (Art. 59 BauG)	32
6.5.	Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)	32
6.6.	Beschluss und Genehmigung (Art. 66 BauG)	32

## Anhang

Anhang I	Mitwirkungsbericht	34
Anhang II	Vorprüfungsbericht	35

---

## Inhalt Uferschutzplanung

### Verbindliche Unterlagen

- Uferschutzpläne 1 bis 5, Massstab 1:1'000
- Uferschutzvorschriften Wynau
- Realisierungsprogramm nach SFG (behördenverbindlich)

### Orientierende Beilagen

- Erläuterungsbericht zur Revision der Uferschutzplanung

---

## Abkürzungsverzeichnis

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
BauG	Baugesetz Kanton Bern, BSG 721.0
BMBV	Verordnung über Begriffe und Messweisen im Bauwesen
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG / GSchV	Eidg. Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
OP / OPR	Ortsplanung / Ortsplanungsrevision
RPG	Eidg. Raumplanungsgesetz
PRV	Eidg. Raumplanungsverordnung
SFG	Kantonales See- und Flussufergesetz, BSG 704.1
SFV	Kantonale See- und Flussuferverordnung, BSG 104.111
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz / Umweltschutzgesetz
USP	Uferschutzplanung
WaG	Bundesgesetz über den Wald / Waldgesetz

## 1. Planungsgegenstand

### 1.1. Ausgangslage

**Uferschutzplanung  
veraltet**

Die Uferschutzplanung (USP) der Gemeinde Wynau wurde 1991 rechtskräftig und entsprach den damaligen gesetzlichen Vorgaben des kantonalen See- und Flussufergesetzes (SFG) sowie des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) des Bundes. Seither haben sich die Rahmenbedingungen, insbesondere durch Anpassungen des Gewässerschutzes und der kantonalen Ausführungsbestimmungen, weiterentwickelt, was eine grundlegende Überprüfung und Überarbeitung der USP notwendig macht. Die aktuelle Uferschutzplanung entspricht nicht mehr den heutigen gesetzlichen und planerischen Anforderungen.

**Vollständige  
Revision**

Die vorliegende Planung stellt eine vollständige Revision der USP dar, die im Anschluss an die Ortsplanungsrevision, in einem separaten Verfahren erfolgt.

**Verhältnis zur  
Ortsplanung**

Die Einwohnergemeinde Wynau hat in den letzten Jahren ihre Ortsplanung revidiert. Die öffentliche Auflage hat Ende 2024 stattgefunden. Während dem Planungsprozess wurde entschieden, dass die Uferschutzplanung nicht parallel, sondern nachgelagert zur Ortsplanungsrevision erfolgen soll. Der Perimeter der Uferschutzplanung, der Gewässerraum sowie Freihaltegebiete und Randstreifen entlang der Aare wurden bereits in der Ortsplanungsrevision im Zonenplan verbindlich festgelegt.

### 1.2. Planungsziele

**Aktualisierung und  
Abstimmung auf  
neue Grundlagen**

Die Revision der USP hat zum Ziel, die bestehenden Planungsgrundlagen an die aktuellen gesetzlichen und übergeordneten Vorgaben anzupassen und in ein zukunftsorientiertes Planungsinstrument zu überführen. Weiter sind die Uferschutzpläne und -vorschriften und das Realisierungsprogramm gesamthaft zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen sowie auf die Festlegungen der revidierten Ortsplanung abzustimmen.

### 1.3. Planungsorganisation

**Planungsbehörde**

Der Gemeinderat übernimmt als verantwortliche Planungsbehörde die politische Verantwortung für die Änderung der Uferschutzplanung. Er verabschiedet die Planungsinstrumente für die vorgeschriebenen Verfahrensschritte. Die Beschlussfassung der Planung erfolgt durch den Gemeinderat sowie die Bevölkerung (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung).

**Bearbeitung /  
Projektleitung**

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG unterstützt die Gemeinde Wynau im Planungsprozess und führt im Auftrag der Gemeinde die Änderungen am Realisierungsprogramm, an den Uferschutzplänen und den Uferschutzvorschriften durch.

## 2. Übergeordnete Rahmenbedingungen

### 2.1. Gewässerschutzgesetz und -verordnung

Auf Bundesstufe ist insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen:

- Gewässerschutzgesetz, GSchG (1991, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung, GSchV (1998, SR 814.201)

#### Gewässerraum

Das Bundesgesetz zum Gewässerschutz hat das Ziel, Gewässer zu renaturieren und deren ökologischen Wert als Lebensräume zu verbessern, sodass sie natürlicher werden. Verbaute Flüsse und Bäche sollen mehr Raum erhalten, und die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung sollen verringert werden. Die Massnahmen zur Aufwertung der Gewässer umfassen drei zentrale Bereiche: Gewährleistung eines ausreichenden Gewässerraums, Revitalisierung der Gewässer und Sanierung der Wasserkraftnutzung.

Gemäss dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone bis Ende 2018 den Raumbedarf für oberirdische Gewässer so festlegen, dass natürliche Funktionen, Hochwasserschutz und Gewässernutzung sichergestellt sind. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, diese Vorgaben in der Ortsplanung sinnvoll umzusetzen. Dies geschieht entweder durch die Festlegung des Gewässerraums in der baurechtlichen Grundordnung oder in speziellen Überbauungsordnungen gemäss Art. 36a GSchG bzw. Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche für Grundstückseigentümer verbindlich sind.

### 2.2. Kantonale Grundlagen

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundlagen auf Stufe Kanton:

#### Kantonale Grundlagen

- See- und Flussufergesetz, SFG (1982; BSG 704.1)
- Richtlinie See- und Flussufergesetz (SFG) – Uferschutzplanung, Realisierung und Kantonsbeiträge (Stand 2024)
- See- und Flussuferverordnung Kanton Bern (1983; SFV; BSG 704.111)
- See- und Flussuferrichtplan für das Teilgebiet Oberaargau (1985)
- Baugesetz, BauG (1995, BSG 721.0)

#### Planungspflicht gemäss SFG

Das kantonale See- und Flussufergesetz (SFG) aus dem Jahr 1982 zielt darauf ab, Uferlandschaften zu schützen und den öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu gewährleisten. Das SFG verpflichtet die nach Art. 2 SFG betroffenen Gemeinden, Uferschutzpläne zu erstellen.

Nach Art. 3 SFG legt die Uferschutzplanung fest:

- Uferschutz zonen im unbebauten Gebiet und Baubeschränkungen im bebauten Gebiet
- ein durchgehender Uferweg
- allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport
- Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften

Zudem zeigt die Uferschutzplanung auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen (Realisierungsprogramm).

**Strategische Revitalisierungsplanung**

Im Kanton Bern wird die strategische Planung zur Revitalisierung von Fliessgewässern im Rahmen des Gesamtprojekts GEKOB (Gewässerentwicklungskonzept Bern) umgesetzt. Die Umsetzung der strategischen Planung erfolgt durch die zuständigen Wasserbauträger, meist die Gemeinden, in Form einzelner Wasserbauprojekte. Für betroffene Fliessgewässerabschnitte wurden durch den Kanton spezifische Massnahmen festgelegt, die in Objektblättern dokumentiert sind.

Im Perimeter der Uferschutzplanung ist insbesondere folgendes Objekt der strategischen Revitalisierungsplanung 2016 – 2035 relevant:

Objektblatt Nr. 455: Der Aareabschnitt "Ortenacher bis Neumatt" ist Bestandteil der kantonalen Revitalisierungsstrategie des Kantons mit der Priorität hoch.

**Einschätzung Kanton, Dezember 2025**

Gemäss Information des Kantons vom Dezember 2025 wird die Revitalisierungsplanung aktuell plausibilisiert. Der oben genannte Abschnitt wird neu als «mittlerer Nutzen» für Natur und Landschaft deklariert. Aufgrund der steilen Böschungen stellt das Umsetzen von Revitalisierungsmassnahmen in diesem Abschnitt eine Herausforderung dar. In nächster Zeit sind keine konkreten Massnahmen und Projekte geplant. Der aquatische ökologische Zustand wird aktuell als sehr gut beurteilt.

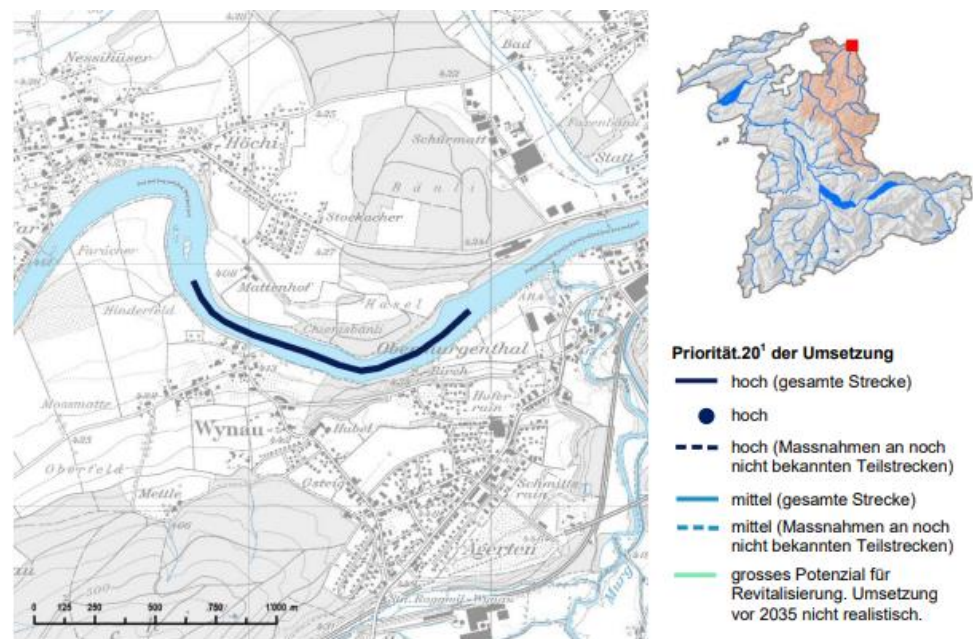


Abbildung 1 Objekte strategische Revitalisierungsplanung Wynau (Objektblätter GEKOB Nr. 406, 455)

**See- und  
Flussuferrichtplan  
(Oberaargau)**

Als rechtliche Grundlage für die Uferschutzplanung dient der See- und Flussuferrichtplan aus dem Jahr 1985. Für Wynau ist der Richtplan des Teilgebiets Region Oberaargau von Bedeutung, der spezifische Probleme aufzeigt und entsprechende Massnahmen festlegt:

Uferabschnitt	Problem	Massnahmen
10 R 21 - 22	Das Unterwerk ist aus technischen und Sicherheitsgründen bekiest	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Uferschutzzone als Übergang zum kantonalen Naturschutzgebiet</li> <li>■ Vorschriften zur Gestaltung der Anlagen in Bezug auf die Einpassung in die Landschaft</li> <li>■ Uferweg auf bestehendem Wanderweg sichern, den Übergang über den Kraftwerksteg als öffentlicher Übergang ausbauen, den Uferweg unter Berücksichtigung der Kraftwerkbedürfnisse auf dem Werkgelände führen</li> <li>■ Die bestehenden Parkplätze beim Kraftwerk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen</li> </ul>
10 R 22 - 26	Die Naturufer verändern sich natürlicherweise, z.B. ist die «Lämmere» ein Rutschgebiet. Die beiden Inseln im «Cher» sind Naturinseln und daher ebenfalls dauernden Veränderungen unterworfen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Uferschutzzone zum Schutz der Flusslandschaft und Verhinderung des «wildern» Ein- und Auswasserns</li> <li>■ Uferwege sichern und sanieren auf bestehenden Wegen und Pfaden, Fahrverbot für nichtlandwirtschaftlichen Verkehr</li> <li>■ Erhalten der Fähre bei Wolfwil</li> <li>■ Erhalten der bestehenden Rastplätze (Nutzung wie im bisherigen Rahmen)</li> </ul>
10 R 26	Die Gebäude der Kirchgruppe stehen so nahe am Ufer, dass die Anlage eines aareseitigen Uferweges unzweckmässig ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Uferschutzzone: Schutz der Ufervegetation und Erhaltung der Obstbaumbestände im Uferhang</li> <li>■ Uferweg auf bestehenden Wegen um die Kirchgruppe herum führen und im Gebiet des «Meitlibades» sichern und sanieren.</li> </ul>
10 R 26 – 28	Die Uferbefestigung ist hinterspühlt, Eisenpfähle stehen im Wasser und Ufer sind abgebrochen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Uferschutzzone: Schutz der Quellbiotope und Sicherung der Ufer durch ingenieur-biologische Massnahmen.</li> <li>■ Uferweg sichern und sanieren auf bestehendem Uferpfad im Chellebodewald, Neuanlage eines Uferweges als Pfad unter Berücksichtigung des natürlichen Uferbereiches, Neuerstellung eines Steges über die Murg, Stichweg nach Ober-Murgenthal</li> <li>■ Sicherung der Rastplätze «Meitlibad» und Pontonierhaus</li> </ul>

Tabelle 1: Massnahmen gemäss kantonalem Richtplan (1982)

## 2.3. Kommunale Grundlagen

### Uferschutzplanung Wynau (1991)

Die Uferschutzplanung Wynau ist seit 1991 in Kraft. Sie umfasst die Überbauungsvorschriften und 5 Überbauungspläne / Teilpläne, welche das Ufergebiet der Aare auf dem Gemeindegebiet abdecken. Die Abschnitte beziehen sich auf die Abschnitte gemäss See- und Flussuferrichtplan. Neben den Plänen existiert ein Realisierungsprogramm, das bisher teilweise umgesetzt worden ist.

Überbauungspläne:

- Uferschutzplan 1: Abschnitt 10R 21 – 26 / Änderungen 1992, 2003
- Uferschutzplan 2: Abschnitt 10R 22 – 26
- Uferschutzplan 3: Abschnitt 10R 22 – 26
- Uferschutzplan 4: Abschnitt 10R 26 – 28
- Uferschutzplan 5: Abschnitt 10R 26 – 28 / Änderung 1995

### Revision der Ortsplanung Wynau

Die Revision der Ortsplanung ist bereits weit fortgeschritten und wurde Ende 2024 öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen der revidierten Ortsplanung (Gruner AG) sind in der Uferschutzplanung zu berücksichtigen und die Uferschutzpläne sind auf die Festlegungen der Ortsplanung abzustimmen.

### Gewässerraum

Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetzgebung, den Perimeter der Uferschutzplanung sowie verbindliche Waldgrenzen im Bereich von überbauten Gebieten hat die Gemeinde Wynau bereits in der Ortsplanungsrevision verbindlich festgelegt.

---

## 3. Revision der Uferschutzplanung

### 3.1. Bestandteile und Verbindlichkeit der Uferschutzplanung

Bestandteile der revidierten Uferschutzplanung sind folgende Dokumente:

#### Uferschutzpläne

Die Unterteilung in fünf Uferschutzpläne (Überbauungspläne) im Massstab 1:1'000 wurde von der alten Planung übernommen:

- Uferschutzplan 1: Abschnitt Oberwynau, Kraftwerk
- Uferschutzplan 2: Abschnitt Hinderfeld
- Uferschutzplan 3: Abschnitt Hinderfeld, Wynau Dorf
- Uferschutzplan 4: Abschnitt Chellebode, Pontonierhaus
- Uferschutzplan 5: Abschnitt Chellebode, ARA

In den Plänen wird zwischen verbindlichen Festlegungen und Hinweisen unterschieden. Die Uferschutzpläne beinhalten die Elemente gemäss Art. 3 Abs. 1 SFG sowie Elemente des See- und Flussuferrichtplans und der revidierten Ortsplanung.

#### Uferschutzvorschriften

Die Uferschutzvorschriften (Überbauungsvorschriften) beinhalten neben Angaben über den Wirkungsbereich und der Stellung zur Grundordnung Vorschriften zu den in den Uferschutzplänen enthaltenen verbindlichen Elementen. Die Vorschriften wurden gesamtheitlich überprüft und aktualisiert.

<b>Realisierungsprogramm</b>	Das Realisierungsprogramm beinhaltet Massnahmenblätter zu den Themen Rastplätze, Litteringprävention, Rettungsschwimmgeräte, Neophytenmanagement, Unterhalt Ufervegetation und Uferwegunterhalt und zeigt auf, in welcher zeitlichen Abfolge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen. Das Realisierungsprogramm gibt die Dringlichkeit und den Realisierungszeitraum der Massnahmen an.
<b>Verbindlichkeit / Rechtswirkung</b>	Die Uferschutzpläne und die Uferschutzvorschriften sind grundeigentümerverbindlich. Im Gegensatz dazu ist das Realisierungsprogramm lediglich behördenverbindlich.

## 3.2. Inhalte und Änderungen Uferschutzpläne und -vorschriften

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Inhalte und wesentlichen Änderungen der Uferschutzplanung themenbezogen erläutert. Insgesamt wurde die Uferschutzplanung auf die kürzlich revidierte Ortsplanung abgestimmt.

### 3.2.1. Wirkungsbereich, allgemeine Bestimmungen

<b>Wirkungsbereich</b>	Der Perimeter für die Erarbeitung der Uferschutzplanung wurde bereits im Zonenplan der revidierten Ortsplanung in Absprache mit dem Kanton festgelegt und wird als Wirkungsbereich in der Uferschutzplanung übernommen. Grundsätzlich hat sich der Wirkungsbereich gegenüber der USP 1991 nur geringfügig geändert.
------------------------	---

Folgende Hinweise und Änderungen sind zu erwähnen:

- Der Wirkungsbereich umfasst in den Plänen neu nicht nur die Uferbereiche bis zur Wasserlinie, sondern auch die Aare selber bis zu der in der Aare verlaufenden Gemeindegrenze.
- Die Breite des Wirkungsbereichs entspricht grundsätzlich dem im Zonenplan festgelegten Korridor für den Gewässerraum und das Freihaltegebiet (Korridor von 30m ab der Mittelwasserlinie der Aare). Ausnahme bilden die Uferabschnitte im Bereich des Kraftwerks Wynau und um die Kirche / Wynau Dorf.
- Abschnitt Oberwynau, Kraftwerk (Plan 1): Der Wirkungsbereich bleibt gegenüber der USP 1991 unverändert. Die südliche Grenze des Wirkungsbereichs bilden der landwirtschaftliche Güterweg und der Aareweg, auf welchen der Uferweg verläuft.
- Abschnitt Wynau Dorf / Kirche bis Chellebodewald (Plan 3 und 4): Der Wirkungsbereich bleibt gegenüber der USP 1991 unverändert. Die südliche Grenze des Wirkungsbereichs folgt bei der Kirche dem Verlauf des Uferwegs über den Kirchweg. Östlich der Kirche entspricht die Abgrenzung der bereits bestehenden Uferschutzzone B.

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Die allgemeinen Bestimmungen der Uferschutzvorschriften enthalten Bestimmungen zum Wirkungsbereich, zu den Bestandteilen der USP und zur Stellung zur Grundordnung. Dabei wird im Speziellen auf die Inhalte des Zonenplans und Baureglements Wynau verwiesen, welche auch den Wirkungsbereich der USP betreffen.
--------------------------------	---

### 3.2.2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

In der revidierten Uferschutzplanung werden keine neuen überbauten Gebiete ausgeschieden. Das «überbaute Gebiet» gemäss der USP 1991 wird jedoch in den Uferschutzplänen und in den Vorschriften begrifflich und darstellerisch unterteilt in die Baugebiete 1 bis 4. Damit ist einfacher ersichtlich, für welches Gebiet welche Vorschriften gelten. Neu wurde westlich des Baugebiets 2 eine Gartenzone festgelegt.

#### **Baugebiet 1: Wasserkraftwerk**

Das Baugebiet 1 umfasst das Areal des Wasserkraftwerks Wynau. Gegenüber dem Uferschutzplan 1991 wurden folgende geringfügigen Anpassungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen:

- Nachführung der Änderung vom 14. Juli 2003 aufgrund Neubauprojekt (Erweiterung überbautes Gebiet, Ergänzung Biotop)
- Anpassung Uferweg an den heutigen Verlauf (gemäss Verlauf Wanderweg)
- Anpassung des überbauten Gebiets an die aktuellen Waldgrenzen gemäss Zonenplan Wynau
- Einbezug Gebäude Aareweg Nr. 6a in das überbaute Gebiet (wurde in der Ortsplanungsrevision neu in den Wirkungsbereich integriert)
- Hinweisende Darstellung der geschützten Bäume und Hecken sowie des Ortsbildschutzgebiets gemäss revidiertem Zonenplan Wynau

Für das Baugebiet 1 sind insbesondere die Auflagen der Konzession und des Pflegeplans der Konzessionsstrecke zu berücksichtigen.

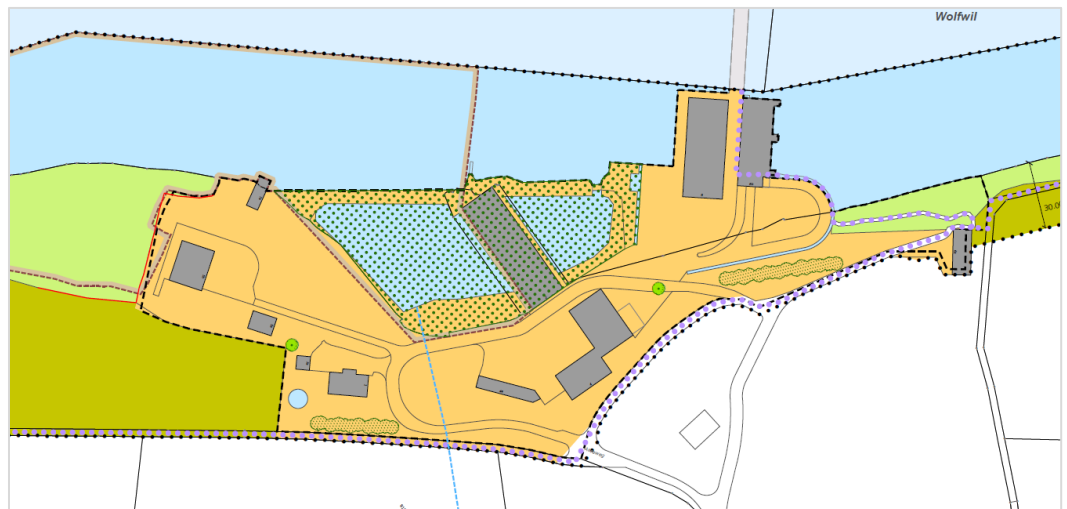


Abbildung 2: Baugebiet 1 (Wasserkraftwerk) gemäss Uferschutzplan 1

#### **Baugebiet 2: Dorf**

Das Baugebiet 2 (USP Nr. 3) umfasst das überbaute Gebiet im Bereich Kirche / Wynau Dorf, welches von der alten USP übernommen wird (Abbildung 3). Hinweisend sind folgende Festlegungen gemäss revidiertem Zonenplan Wynau dargestellt:

- Verbindliche Waldgrenze
- Ortsbildschutzgebiet
- Archäologisches Schutzgebiet
- Geschützte Einzelbäume

Im Bereich des Baugebiets 2 gelten die kommunalen Bestimmungen zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖN) und der Wohnzone 2 (Parzellen Nrn. 331, 419) gemäss Baureglement Wynau. Die Uferschutzvorschriften verweisen neu auf die Vorschriften im Baureglement zum Ortsbilschutzgebiet und historischen Verkehrsweg (IVS).

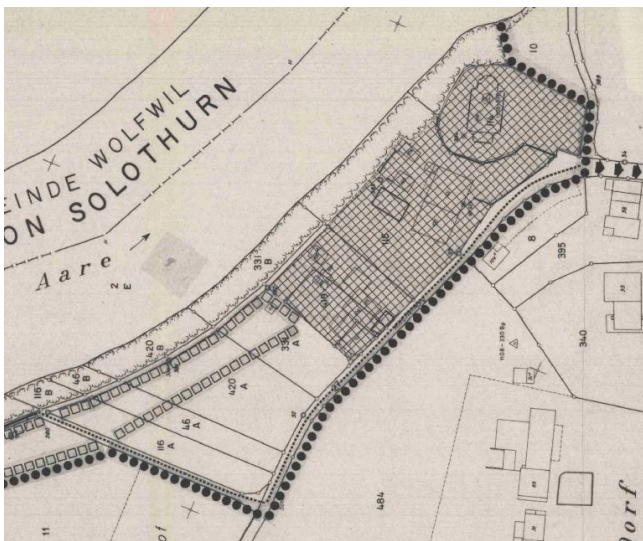
#### Gartenzone

Westlich angrenzend an das Baugebiet 2 wird für die beiden Parzellen Nrn. 331 (westlicher Teil) und Nr. 331 neu eine «Gartenzone» festgelegt. Diese Flächen werden gartenbaulich und als Hostett genutzt und sind somit weder überbaut, noch landwirtschaftlich genutzt. Grund für die neue Festlegung ist die fehlende Nutzungszuweisung im alten USP: Für den Bereich zwischen überbautem Gebiet und Friedhof ist im alten USP im Norden die Uferschutzzone A festgelegt, die südlichen Flächen sind allerdings keiner Nutzung zugewiesen.

Die Gartenzone darf gemäss den revidierten Uferschutzvorschriften gartenbaulich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf den Grundstücken Nrn. 46 und 116 (angrenzend an Friedhof) wird die Uferschutzzone A auf die ganzen Parzellen erweitert.

USP alt



USP neu

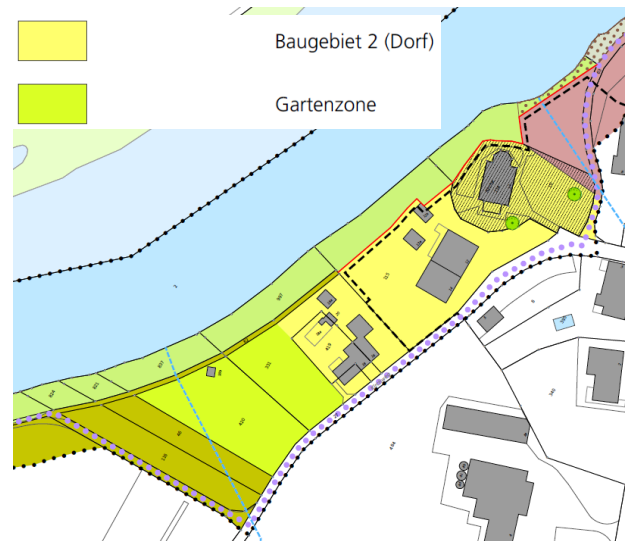


Abbildung 3: Vergleich alter und neuer USP, Baugebiet 2 (Gebiet Dorf Wynau / Kirche) gemäss Uferschutzplan 3

**Baugebiet 3:  
Pontonierhaus**

Das Baugebiet 3 (USP Nr. 4) umfasst den überbauten Bereich um das Pontonierhaus. In der revidierten Ortsplanung hat die Gemeinde in diesem Gebiet die verbindlichen Waldgrenzen neu festgestellt (im USP hinweisend dargestellt). Die überbaute Fläche im Uferschutzplan wird der neuen verbindlichen Waldgrenze angepasst und gegenüber der alten USP entsprechend etwas vergrössert. Das Pontonierhaus darf erhalten und unterhalten werden, soweit es bestimmungsgemäss genutzt wird.

Im USP Nr. 4 ist im Bereich Pontonierhaus stellvertretend für den Abschnitt zwischen Kirche und Murg eine Signatur für die Spannseile der Pontoniere über die Aare dargestellt. Diese dienen der Befestigung von Flaggen und Markierungen und sind am Ufer befestigt (Pfosten, Masten). Entsprechende Bestimmungen befinden sich in den Uferschutzvorschriften.

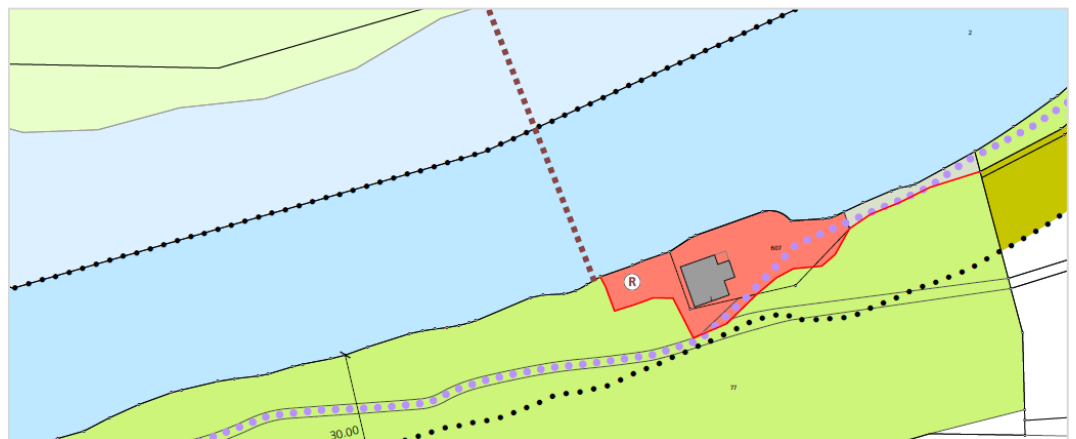


Abbildung 4: Baugebiet 3 (Pontonierhaus) gemäss Uferschutzplan 4

**Baugebiet 4:  
ARA**

Das Baugebiet 4 (USP Nr. 5) umfasst den Teil der Abwasserreinigungsanlage, welcher innerhalb des Wirkungsbereichs der USP zu liegen kommt. Die Änderung der USP vom 15. August 1995 wurde nachgeführt. Ansonsten erfolgen keine Änderungen gegenüber der USP 1991. Es gelten die Bestimmungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss revidierter Ortsplanung.



Abbildung 5: Baugebiet 4 (ARA) gemäss Uferschutzplan 5

### 3.2.3. Uferschutzzonen und Uferunterhalt

In den unbebauten Gebieten des Wirkungsbereichs der USP sind Uferschutzzonen festgelegt. Die Uferschutzzonen A bis D wurden grundsätzlich unverändert von der alten USP übernommen. Die Uferschutzzonen wurden an den aktuellen Wirkungsbereich sowie die aktuellen Waldgrenzen angepasst.

#### **Uferschutzzone A und B**

In den Uferschutzzonen A und B ist eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig; es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Im Unterschied zur Uferschutzzone A, handelt es sich im Bereich der Uferschutzzone B nicht um Fruchtfolgeflächen. Für die Uferschutzzone B gilt zusätzlich die Bestimmung, den Obstbaumbestand zu erhalten.

#### **Uferschutzzone C**

Die Uferschutzzone C umfasst naturnahe Ufer nach Art. 13 SFV. Die Uferschutzvorschriften enthalten Bestimmungen zum Erhalt und Unterhalt der Ufergehölze. Die als naturnahe Ufer ausgewiesenen Uferbereiche wurden von der bestehenden USP übernommen.

#### **Uferschutzzone D**

Die Uferschutzzone D umfasst die natürlich entstandenen und sich laufend verändernden Aareinseln, welche in ihrem Bestand geschützt sind und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

#### **Uferunterhalt**

Die Uferschutzvorschriften sowie das Realisierungsprogramm enthalten Vorgaben und Massnahmen zum Unterhalt der Uferbereiche. Dabei ist insbesondere der Erhalt der naturnahen Ufer und die Böschungstabilität zu gewährleisten.

### 3.2.4. Freiflächen Erholung und Sport, Rastplätze

Gemäss Auftrag aus dem SFG sind in der USP allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport zu bezeichnen. Die Richtlinie zum SFG unterscheidet folgende Typen von Freiflächen:

- Freihaltefläche
- Rastplatz
- Liege- und Badewiese (in Wynau nicht vorhanden)
- Uferpark (in Wynau nicht vorhanden)

#### **Rastplätze**

Bei Rastplätzen handelt es sich gemäss Richtlinie SFG um am Uferweg oder an einem kurzen Stichweg zum Ufer liegende Rast- und Ruhepunkte für Wandernde und Spazierende, mit einfachen Einrichtungen (z.B. Sitzgelegenheit, Abfallkorb, Tisch, Feuerstelle, usw.).

Die Rastplätze in Wynau sind in den Uferschutzplänen verortet. Insgesamt sind in der USP 6 Rastplätze ausgewiesen:

- Rastplatz Gebiet Lammere, GB Nr. 859 (USP 1)
- Rastplatz bei der Aarefähre, GB Nr. 834 (USP 2)
- Rastplatz beim Aareknie, GB Nr. 830 (USP 3)
- Rastplatz Chellebode / Meitlibad, GB Nr. 77 (USP 4)
- Rastplatz beim Pontonierhaus (USP 4)
- Rastplatz Gebiet Neumatt zwischen Pontonierhaus und ARA, GB Nr. 1028 (USP 5)

Die Rastplätze sind im Bestand zu sichern und für den öffentlichen Gebrauch bestimmt. Sie haben sich bezüglich Gestaltung in die Uferlandschaft einzupassen.

**Freihaltefläche** Im Uferschutzplan Nr. 4 ist zwischen Kirche und Chellebodewald (Bereich Uferschutzzone B) eine Freifläche ausgewiesen. Die Festlegung wurde von der alten USP übernommen. Die Fläche entspricht dem Typ «Freihaltefläche» gemäss Richtlinie FSG: Direkt an den Uferweg angrenzende, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Fläche ohne Einrichtungen. Gemäss den Uferschutzvorschriften kann der Pontonierverein Wynau auf dieser Fläche ein Gebäude erstellen, sofern das Stollenprojekt der Elektrizitätswerke Wynau ausgeführt wird. Andernfalls unterliegt die Fläche den Bestimmungen der Uferschutzzone.

### 3.2.5. Uferweg, Erschliessung

**Verlauf nachgeführt** In der USP ist ein durchgehender, allgemein zugänglicher Uferweg sicherzustellen. In der Revision der USP wurde der Uferweg auf den aktuellen Verlauf aktualisiert. Die gemäss der alten USP noch fehlenden Abschnitte konnten in der Zwischenzeit realisiert werden. Der Verlauf des Uferwegs entspricht dem Wanderweg gemäss Wanderwegnetz. Mit Ausnahme des Kraftwerkareals und des Gebiets Wynau Dorf (Friedhof, Kirche) verläuft der Weg entlang des Aareufers.

**Unterhalt** Die Uferwege weisen aufgrund von Erosionsschäden teilweise einen schlechten Zustand auf. Die Uferschutzvorschriften und das Realisierungsprogramm enthalten Vorgaben und Massnahmen zum Unterhalt der Uferwege und zu Erosionsschutzmassnahmen.

**Aarefähre** Die Aarefähre zwischen Wynau und Wolfwil ist weiterhin zu erhalten. Diese wird durch die Gemeinde Wolfwil betrieben.

### 3.2.6. Naturelemente

Die USP enthält Vorgaben zu folgenden Naturelementen:

- **Wald und Ufergehölz:** Es gelten die Waldgrenzen gemäss revidiertem Zonenplan Wynau, welche in den USP hinweisend dargestellt sind.
- **Naturschutzgebiet:** Im Bereich des Wasserkraftwerks wird der Wirkungsbereich vom kantonalen Naturschutzgebiet Aarestau Wynau überlagert. Es gelten die Schutzbestimmungen gemäss Beschluss des Regierungsrats Nr. 4741 vom 17. Dezember 1975.
- **Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken** gemäss Zonenplan Wynau sind in den USP hinweisend dargestellt. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Baureglements.
- Das **Quellbiotop** im Chellebodewald gemäss alter USP wird im USP 4 nicht mehr explizit ausgewiesen. Der Standort kann heute nicht konkret bezeichnet werden, da sich mehrere Quellbiotope im Wald befinden. In den Uferschutzvorschriften wird entsprechend auf die Quellbiotope hingewiesen.

### 3.3. Realisierungsprogramm

#### Neufassung

Das Realisierungsprogramm ist ein wesentlicher Bestandteil der Uferschutzplanung und gewährleistet deren Umsetzung durch konkrete Massnahmen. Es legt den Umfang, den zeitlichen Rahmen sowie die Prioritäten der Massnahmen fest und beinhaltet eine Kostenschätzung.

Die überarbeitete Version des Realisierungsprogramms umfasst 2 Massnahmen aus der Uferschutzplanung von 1991 sowie 4 neu hinzugefügte Massnahmen.

Bisher wurde ein Teil der Massnahmen aus dem bestehenden Realisierungsprogramm umgesetzt. Die nachfolgende Aufstellung zeigt auf, welche Massnahmen realisiert respektive nicht realisiert wurden. Gleichzeitig kann der Aufstellung entnommen werden, welche Massnahmen in das revidierte Realisierungsprogramm übernommen, respektive nicht übernommen wurden und auch aus welchem Grund.

Nr.	Massnahme	Stand	Handlungsbedarf / Begründung
1	Sanierung Neuerstellung Uferweg	Umgesetzt	Kein Handlungsbedarf
2	Unterhalt und Sicherung des Fussgängersteiges EWW	Umgesetzt	Kein Handlungsbedarf
3	Erneuern der Anlegestelle der Fähre (insb. Schwellenwand)	Umgesetzt	Kein Handlungsbedarf
4	Brücke über die Murg	Umgesetzt	Kein Handlungsbedarf
5	Fahrverbot für Motorfahrzeuge aareseits der Verbindungsstrasse Aarwangen-Wynau-Murgenthal <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestehende Fahrverbote mit Fahrverbot für Motorfahräder ergänzen</li> <li>- Neue Fahrverbote</li> </ul>	Teilweise umgesetzt	Die Ergänzung für Motorfahräder wurde nicht umgesetzt. Die Massnahme wird nicht übernommen, da in diesem Bereich kein Durchgangsverkehr von Motorfahrädern vorhanden ist. Es besteht derzeit kein Handlungsbedarf.
6	Reitverbote	Nicht umgesetzt	Im betroffenen Gebiet sind keine Reiteraktivitäten feststellbar, daher ist die Massnahme nicht erforderlich und wird nicht übernommen.
7	Versetzen des Ruhebanks auf Parzelle Nr. 463 aareabwärts und 1 Abfallkorb stellen	Unklar	Die GB-Nr. 463 befindet sich nicht in Ufernähe. Aus diesem Grund wird die Massnahme nicht übernommen.

8	Uferunterhalt bzw. Unterhalt Ufervegetation	Umgesetzt	Der jährliche Unterhalt der Ufervegetation wird als Massnahme übernommen.
9	Uferwegunterhalt	Umgesetzt	Der jährliche Unterhalt wird als Massnahme übernommen.

Tabelle 2: Aufstellung des bestehenden Realisierungsprogramm mit Stand der Umsetzung und Handlungsbedarf.

**Neue Massnahmen** Folgende Massnahmen wurden neu ins Realisierungsprogramm aufgenommen. Sie entsprechen teils Massnahmen aus dem kantonalen Richtplan, die im bestehenden Realisierungsprogramm nicht aufgenommen wurden und teils den Wünschen der Gemeinde.

Nr.	Massnahme	Begründung
1	Erhaltung der Rastplätze	Der Aareraum im Gemeindegebiet ist grösstenteils eine natürliche Flusslandschaft und Teil eines kommunalen Landschaftsschutzgebiets. Er dient der Naherholung und umfasst mehrere Rastplätze, deren Erhalt im kantonalen See- und Flussuferrichtplan festgelegt ist.
2	Litteringprävention	Zur Vermeidung von Littering und Gewährleistung der Sauberkeit wird die Einrichtung zusätzlicher Abfall- und Robidog-Behälter sowie die regelmässige Pflege und Leerung der bestehenden Behälter aufgenommen.
3	Rettungsschwimmgeräte	Aufgrund der Gefahren am Wasser und der bestehenden Hinweisschilder zu den Baderegeln wird die Ergänzung der Schilder mit Rettungsschwimmgeräten zur Erhöhung der Sicherheit vorgenommen.
4	Neophytenmanagement	Zur Bekämpfung von Neophyten und zum Schutz der einheimischen Flora wird die Entfernung der festgestellten Pflanzen sowie eine regelmässige Kontrolle der gesamten Uferlänge durchgeführt.

Tabelle 3: neu aufgenommene Massnahmen.

## 4. Auswirkungen der Planung: Ermittlung & Beurteilung betroffener Interessen

### 4.1. Übereinstimmung mit eidgenössischem Recht und Inventaren

#### Raumplanungsgesetz (RPG)

Die Uferschutzplanung Wynau entspricht der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung und setzt insbesondere folgende Aufträge um:

- Dem Trennungsgrundsatz (Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet) wird Rechnung getragen. In den Uferschutzplänen werden die überbauten Gebiete als solche ausgewiesen und mit Baubeschränkungen belegt.
- Der Schutz von Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft wird mit der Uferschutzplanung gewährleistet.
- Die Flussufer werden mit der Uferschutzplanung von weiteren Bauten und Anlagen freigehalten und der öffentliche Zugang sichergestellt.
- Mit dem vorliegenden Erläuterungsbericht wird die Berichterstattung gegenüber den kantonalen Behörden erfüllt.
- Die Bevölkerung wird in geeigneter Form über die Uferschutzplanung informiert und zur Mitwirkung eingeladen.

#### Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Die grundeigentümergebundene Ausscheidung der Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz und -verordnung hat die Gemeinde bereits in der Gesamtrevision der Ortplanung umgesetzt. Die Festlegung der Gewässerräume ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Uferschutzplanung. Es gelten die entsprechenden Gewässerkorridore des revidierten Zonenplans und die Vorschriften gemäss Baureglement der Gemeinde Wynau. Entlang der Aare muss ein minimaler Gewässerraum von 15 m eingehalten werden. Zusätzlich wurde ein Streifen von weiteren 15m als Freihaltegebiet festgelegt. Mit der Festlegung der Uferschutz-zonen gemäss Uferschutzplanung wird der Schutz der Aare zusätzlich sichergestellt und die Nutzung der Ufer und gewässernahen Bereiche geregelt.

#### NHG, WaG, USG

Weitere massgebende eidgenössische Vorgaben wie das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), das Waldgesetz (WaG) oder das Umweltschutz (USG) wurden in der Uferschutzplanung berücksichtigt. Betroffene Umweltbereiche werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert. Die Uferschutzplanung stimmt mit dem übergeordneten Recht überein.

#### Bundesinventare: BLN

Das Aareknie zwischen Wolfwil und Wynau sowie der unmittelbar an die Aare angrenzende Uferbereich ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) eingetragen (BLN 1319 Aareknie Wolfwil-Wynau, siehe Abbildung 6). Gemäss Objektblatt handelt es sich um eine der letzten naturnahen, längeren Fließstrecken der Aare zwischen Bielersee und Rhein mit charakteristischen aquatischen Lebensräumen und ursprünglicher Aarefauna. Der Abschnitt weist eine grosse Artenvielfalt an strömungstypischen Pflanzen und Wirbellosen sowie ein wertvolles und landschaftsprägendes Ensemble mit der Kirche von Wynau auf. Die Uferschutzplanung steht im Einklang mit den Schutzzielen des BLN.

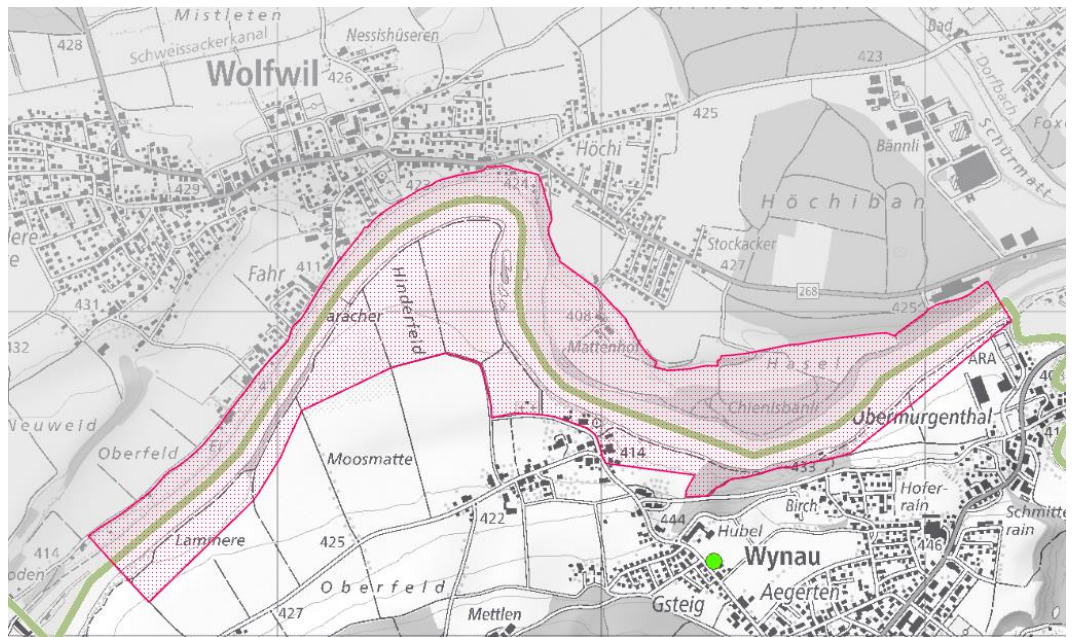


Abbildung 6: Perimeter BLN Aareknie Wolfwil-Wynau (Quelle: Geoportal Kt. Bern)

**Bundesinventare:  
ISOS**

Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist Wynau nicht als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Im ISOS wird das Ortsbild der Gemeinden Wynau und Obermurgenthal als Dorf von regionaler Bedeutung bewertet. Dabei ist insbesondere die Qualität des Ensembles um die Kirche Wynau zu erwähnen. Entsprechende Festlegungen zum Ortsbildschutz wurden in der Ortsplanungsrevision Wynau getroffen. Das Ortsbildschutzgebiet ist in den Uferschutzplänen hinweisend dargestellt.

**Bundesinventare: IVS**

Gemäss Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) befindet sich im Bereich des Perimeters der Uferschutzplanung folgender historischer Verlauf (siehe Abbildung 7):

Kirchweg: Historischer Verlauf mit Substanz von lokaler Bedeutung (IVS Nr. 26616, Strecke BE 3255 Wynau – Wolfwil).

Der Uferweg bzw. der offizielle Wanderweg führt entlang dieses historischen Abschnitts. Werden durch geplante Projekte entsprechende Schutzobjekte beeinträchtigt (z.B. bauliche Massnahmen am Weg), so sind die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Fachstellen vorgängig beizuziehen. Das Baureglement Wynau enthält Vorschriften zum Umgang mit dem IVS. In der Ortsplanungsrevision wurden zudem entlang des Kirchwegs mehrere geschützte Naturobjekt im Zonenplan eingetragen (Hecke, geschützte Einzelbäume), welche zur Qualität des Ortsbilds beitragen.

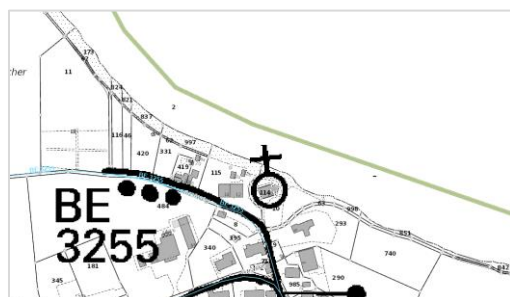


Abbildung 7: Auszug Inventar der historischen Verkehrswege (Quelle: Geoportal Kt. Bern)

**Schutz der  
Fruchtfolgefleichen**

Bei den Landwirtschaftsflächen entlang der Aare handelt es sich grösstenteils um Fruchtfolgefleichen (FFF; Abbildung 8). FFF innerhalb des Wirkungsbereichs der Uferschutzplanung sind der Uferschutzzone A zugewiesen, in welcher ausschliesslich eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Die Uferschutzplanung hat keine negativen Auswirkungen auf den Bestand der FFF. Die im Uferschutzplan Nr. 4 ausgewiesene Freihaltefläche liegt nicht im Bereich von FFF.

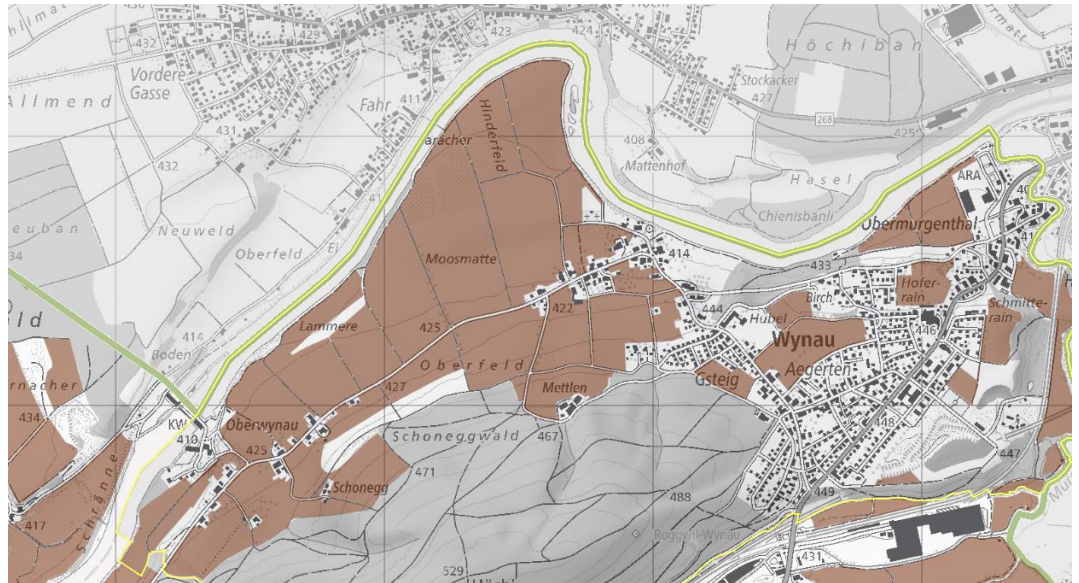


Abbildung 8: Inventar der Fruchtfolgefleichen (Quelle: Geoportal Kt. Bern)

**Beurteilung / Fazit**

Die Revision der USP stimmt mit dem eidgenössischen Recht überein und berücksichtigt die eidgenössischen Inventare. Bezüglich eidgenössischer Vorgaben bestehen keine Interessenkonflikte und die Planung ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.

## 4.2. Übereinstimmung mit kantonalen Vorgaben und Planungen

**Richtplan  
Kanton Bern**

Im kantonalen Richtplan, Massnahmenblatt C\_18 ist das Stollenprojekt Wasserkraftwerk Wynau als Vorhaben für Energieerzeugungsanlagen von kantonalen Bedeutung aufgeführt mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Im Rahmen der aktuellen Uferschutzplanung sind diesbezüglich keine Massnahmen erforderlich.

**BauG, BMBV**

Mit der Revision der Ortsplanung hat die Gemeinde ihre Grundordnung bzw. ihr Baureglement an das revidierte kantonale Baugesetz (BauG) und die neuen Begriffe und Messweisen gemäss BMBV (Verordnung über Begriffe und Messweisen im Bauwesen) angepasst. Die Uferschutzplanung entspricht den Vorgaben gemäss BauG.

**Revitalisierungs-  
planung**

Die strategische Planung zur Revitalisierung von Fliessgewässern hat die Gemeinde Wynau bereits in der Revision der Ortsplanung berücksichtigt und entsprechende Gewässerräume und Freihaltegebiete ausgeschieden. Für den für die USP Wynau relevanten Aareabschnitt «Ortenacher bis Neumatt» (Objektblatt Nr. 455, vgl. Kapitel 2.2) wurden in der Ortsplanung folgende Massnahmen getroffen:

Im revidierten Zonenplan hat die Gemeinde für die Raumsicherung 15m Gewässerraum plus 15 m Freihaltegebiet festgelegt. Das Freihaltegebiet dient der Raumsicherung für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und/oder Gewässerrevitalisierungsmassnahmen.

**See- und Flussufergesetz (SFG)** Die Vorgaben nach Art. 2 und Art. 3 des kantonalen SFG werden mit der vorliegenden Uferschutzplanung, bestehend aus Uferschutzplänen, Uferschutzvorschriften und Realisierungsprogramm umgesetzt.

**See- und Flussufer Richtplan** Die im See- und Flussufergesetz festgelegten Ziele für den Naturschutz, die Naherholung und die Zugänglichkeit des Uferbereichs, die im regionalen SFG-Richtplan von 1985 konkretisiert wurden und in der Uferschutzplanung 1991 weitgehend umgesetzt sind, bleiben grundsätzlich weiterhin gültig. Massnahmen, die regelmässige Kontrollen erfordern, wurden wieder ins Realisierungsprogramm aufgenommen und solche die bis heute nicht umgesetzt wurden, wurden als neue Massnahme aufgenommen.

Die Vorgaben aus dem SFG-Richtplan sind wie folgt umgesetzt:

Uferabschnitt	Problem	Massnahmen	Umsetzung in der USP
10 R 21 - 22	Das Unterwerk ist aus technischen und Sicherheitsgründen bekiest	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Uferschutzzone als Übergang zum kantonalen Naturschutzgebiet</li> <li>▪ Vorschriften zur Gestaltung der Anlagen in Bezug auf die Einpassung in die Landschaft</li> <li>▪ Uferweg auf bestehendem Wanderweg sichern, den Übergang über den Kraftwerksteg als öffentlicher Übergang ausbauen, den Uferweg unter Berücksichtigung der Kraftwerkbedürfnisse auf dem Werkgelände führen</li> <li>▪ Die bestehenden Parkplätze beim Kraftwerk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Übergang zum kant. Naturschutzgebiet ist die Uferschutzzone A festgelegt.</li> <li>▪ Die Uferschutzvorschriften enthalten Vorgaben zur Einpassung von Neubauten in die Landschaft.</li> <li>▪ Der Uferweg ist im Bereich des offiziellen Wanderwegs gesichert. Der Übergang über den Kraftwerksteg sowie auf dem Kraftwerkgelände ist ausgebaut und planungsrechtlich gesichert.</li> <li>▪ Südlich vom Kraftwerk stehen Parkplätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung (ausserhalb Wirkungsbereich USP).</li> </ul>
10 R 22 - 26	Die Naturufer verändern sich natürlicherweise, z.B. ist die «Lämmere» ein Rutschgebiet. Die beiden Inseln im «Cher» sind Naturinseln und daher ebenfalls dauernden Veränderungen unterworfen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Uferschutzzone zum Schutz der Flusslandschaft und Verhinderung des «wildem» Ein- und Auswasserns</li> <li>▪ Uferwege sichern und sanieren auf bestehenden Wegen und Pfaden, Fahrverbot für nichtlandwirtschaftlichen Verkehr</li> <li>▪ Erhalten der Fähre bei Wolfwil</li> <li>▪ Erhalten der bestehenden Rastplätze (Nutzung wie im bisherigen Rahmen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der USP sind Uferschutzzonen festgelegt.</li> <li>▪ Die Uferwege sind ausgebaut und planungsrechtlich gesichert. Der Unterhalt der Ufer und Uferwege ist in den Uferschutzvorschriften geregelt.</li> <li>▪ Die Fähre Wolfwil bleibt erhalten.</li> <li>▪ Die Standorte der Rastplätze sind in den Plänen eingetragen und entsprechend zu erhalten.</li> </ul>

Uferabschnitt	Problem	Massnahmen	Umsetzung in der USP
10 R 26	Die Gebäude der Kirchgruppe stehen so nahe am Ufer, dass die Anlage eines aareseitigen Uferweges un- zweckmässig ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Uferschutzzone: Schutz der Ufervegetation und Erhaltung der Obstbaumbestände im Uferhang.</li> <li>▪ Uferweg auf bestehenden Wegen um die Kirchgruppe herum führen und im Gebiet des «Meitlibades» sichern und sanieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der USP sind Uferschutzzo- nen festgelegt.</li> <li>▪ Die Uferschutzvorschriften sind auf den Schutz der Ufervegeta- tion ausgelegt.</li> <li>▪ Aus heutiger Sicht gibt es keine Obstbaumbestände mehr im Uferhang, weshalb diese Be- stimmung gelöscht wurde.</li> <li>▪ Der Uferweg um die Kirch- gruppe und im Gebiet Meitli- bad ist planungsrechtlich gesi- chert und ausgebaut.</li> </ul>
10 R 26 – 28	Die Uferbefestigung ist hinterspühlt, Ei- senpfähle stehen im Wasser und Ufer sind abgebrochen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Uferschutzzone: Schutz der Quellbiotope und Sicherung der Ufer durch ingenieurbiolo- gische Massnahmen.</li> <li>▪ Uferweg sichern und sanieren auf bestehendem Uferpfad im Chellebodewald, Neuanlage ei- nes Uferweges als Pfad unter Berücksichtigung des natürli- chen Uferbereiches, Neuerstel- lung eines Steges über die Murg, Stichweg nach Ober- Murgenthal</li> <li>▪ Sicherung der Rastplätze «Meitlibad» und Pontonierhaus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der USP sind Uferschutzzo- nen festgelegt.</li> <li>▪ Die Quellbiotope sind in den Uferschutzvorschriften berück- sichtigt.</li> <li>▪ Der Uferweg ist planungsrecht- lich gesichert und ausgebaut.</li> <li>▪ Der Unterhalt der Ufer und Uferwege ist in den Uferschutz- vorschriften geregelt.</li> <li>▪ Die Rastplätze Meitlibad und Pontonierhaus sind gesichert und als Standorte in den Plä- nen eingetragen.</li> </ul>

**Beurteilung / Fazit**

Die Revision der USP stimmt mit den kantonalen Vorgaben überein. Die USP berücksichtigt die Vorgaben aus dem SFG-Richtplan und stimmt diese – aufgrund des Alters des Richtplans – auf die heutigen Gegebenheiten vor Ort ab. Bezüglich kantonalen Vorgaben bestehen keine Interessenkonflikte und die Planung ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.

### 4.3. Übereinstimmung mit der revidierten Ortsplanung Wynau

#### USP auf die Ortsplanung abgestimmt

Die Uferschutzplanung (USP) ist auf die kürzlich revidierte Ortsplanung der Gemeinde Wynau abgestimmt. Viele Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung sowie der strategischen Revitalisierungsplanung wurden in der Ortsplanungsrevision (OPR) bereits berücksichtigt und planerisch umgesetzt und sind in der USP nur noch hinweisend zu berücksichtigen.

#### Relevante Inhalte OPR

Folgende Inhalte der revidierten Ortsplanung sind für die USP relevant:

- **Wirkungsbereich Uferschutzplanung:** Wurde in OPR bereits verbindlich festgelegt und in der USP übernommen.
- **Gewässerraum:** Ist in der OPR verbindlich festgelegt. In den Uferschutzvorschriften wird auf die entsprechenden Festlegungen im Zonenplan und Baureglement verwiesen.
- **Freihaltegebiet und Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV:** Ist in der OPR verbindlich festgelegt. In den Uferschutzvorschriften wird auf die entsprechenden Festlegungen im Zonenplan und Baureglement verwiesen.
- **Schützenswerte Naturobjekte:** Innerhalb des Wirkungsbereichs USP werden schützenswerte Naturobjekte (Bäume, Hecken) in den Uferschutzplänen hinweisend dargestellt. In den Uferschutzvorschriften wird auf die entsprechenden Festlegungen im Zonenplan und Baureglement verwiesen.
- **Landschaftsschutzgebiet:** Ist im Zonenplan im Bereich des BLN-Gebiets und damit auch innerhalb des Wirkungsbereichs der USP festgelegt.
- **Wald:** Die Waldflächen, verbindlichen Waldgrenzen und Ufergehölz gemäss Zonenplan sind in den Uferschutzplänen hinweisend dargestellt.
- **Ortsbildschutz:** Die Ortsbildschutzgebiete und die archäologische Fundstelle im Bereich der Kirche wird in den USP hinweisend dargestellt. In den Uferschutzvorschriften wird auf die entsprechenden Festlegungen im Zonenplan und Baureglement verwiesen.
- **Überbaute Gebiete:** Im Bereich der überbauten Gebiete Wynau Dorf sowie ARA wird auf die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung Wynau verwiesen.

#### Beurteilung / Fazit

Die Revision der USP ist auf die revidierte Ortsplanung Wynau abgestimmt und legt die Nutzung innerhalb des Wirkungsbereichs der Uferschutzplanung grundeigentümergebunden fest. Gegenüber der revidierten Ortsplanung bestehen keine Interessenkonflikte und die Planung ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.



## 4.5. Naturschutz, Wald

### USP im Sinne des Naturschutzes

Mit den Festlegungen der Uferschutzplanung wird der Schutz der Ufer und der angrenzenden Uferbereiche sichergestellt. Waldflächen, Ufergehölz, Hecken und Bäume sind durch das NHG sowie durch die Ortsplanung Wynau geschützt.

Der Perimeter des kantonalen Naturschutzgebiets Aarestau Wynau (vgl. Abbildung 10) ist hinweisend in der USP dargestellt (Bereich Kraftwerk, Uferschutzplan 1) und es wird auf die entsprechenden Vorschriften des Naturschutzgebiets verwiesen.

Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Ufer (Vegetationsschutz, Bewirtschaftungsvorschriften, Pflegemassnahmen usw.) ausserhalb des Naturschutzgebiets sind in der USP ebenfalls berücksichtigt.

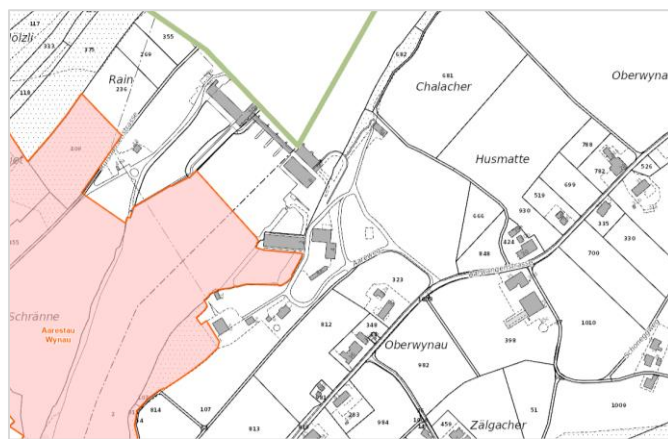


Abbildung 10: Abgrenzung kant. Naturschutzgebiet Aarestau Wynau (Quelle: Geoportal Kt. Bern)

### Wald

Der Schutz der Waldflächen ist mit der USP und der Ortsplanung Wynau sichergestellt. Die Waldflächen und verbindlichen Waldgrenzen sind in der USP gemäss dem revidierten Zonenplan hinweisend berücksichtigt. Allfällige Rodungen von Ufergehölz oder Wald aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen müssen von den entsprechenden kantonalen Fachstellen bewilligt werden.

Im Bereich des Chellebodenwalds sind zwei Waldflächen als Schutzwald ausgewiesen, welche gemäss Geoportal Kanton Bern zum Schutz vor Hangmuren beitragen (Abbildung 11). In der USP sind bezüglich Schutzwald keine Massnahmen erforderlich.

### Beurteilung / Fazit

Die Revision der USP hat keine schädlichen Auswirkungen auf Wald, Ufergehölz und Natur und stellt dessen Schutz sicher. Die USP weist bezüglich Naturschutz und Wald keine Interessenkonflikte auf und ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.



Abbildung 11: Schutzwaldflächen Chellebodewald (Quelle: Geoportal Kt. Bern)

#### 4.6. Landwirtschaft

**Landwirtschaftsflächen in der Uferschutzzone**

Im Bereich der Uferschutzzonen A und B kommen mehrere Landwirtschaftsflächen zu liegen. In den Uferschutzzonen wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt; es ist die landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig und es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Einschränkungen bestehen bezüglich Zulässigkeit von Bauten und Anlagen:

In den Uferschutzzonen dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Diese Vorschriften gelten jedoch bereits heute.

**Vorgaben revidierte Ortsplanung**

Zu berücksichtigen sind auch die Festlegungen der revidierten Ortsplanung Wynau, welche ebenfalls auf eine Freihaltung von Bauten und Anlagen abzielen: Die in den Uferschutzzonen A und B liegenden Gebiete sind gemäss revidiertem Zonenplan vom Landschaftsschutzgebiet (Bereich BLN-Gebiet) oder vom Landschaftsschongebiet überlagert. Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerete Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich. Die Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.

**Keine Veränderungen gegenüber alter USP**

Die Ausdehnung der Uferschutzzonen A und B sowie die baulichen Einschränkungen bleiben gegenüber der alten USP unverändert. In diesem Sinne hat die revidierte USP gegenüber dem heutigen Zustand keine veränderten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen zur Folge.

**Beurteilung / Fazit**

Mit Ausnahme vom Verbot für Bauten und Anlagen – welches bereits vorher galt – wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Eine Bewirtschaftung der Flächen ist weiterhin möglich. Die Freihaltung von Bauten und Anlagen wird zudem bereits auf Stufe der revidierten Ortsplanung vorgeschrieben. Die USP hat keine massgebenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft und es bestehen keine Interessenkonflikte. Die Planung ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.

## 4.7. Belastete Standorte

### Bereich Pfarrhaus

Im Bereich des Pfarrhauses ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) ein belasteter Standort aufgrund eines Ölunfalls eingetragen. Der KbS ist bei einem Bauvorhaben zu berücksichtigen. In der Uferschutzplanung sind keine Massnahmen erforderlich.

### Beurteilung / Fazit

Die Revision der USP hat keine direkten Auswirkungen auf den belasteten Standort. Es bestehen keine Interessenkonflikte und die Planung ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.

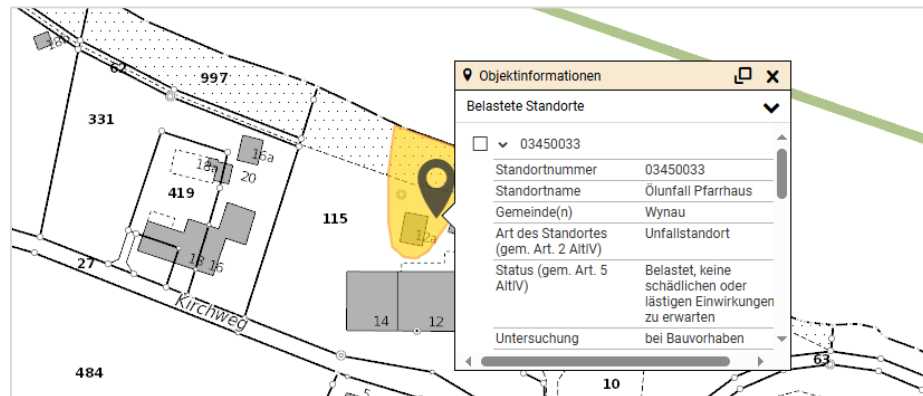


Abbildung 12: Auszug Kataster der belasteten Standorte KbS (Quelle: Geoportal Kt. Bern)

## 4.8. Naturgefahren

### Überflutung und Rutschungen

Die Gefahrengebiete gemäss synoptische Gefahrenkarte (Abbildung 13) hat die Gemeinde in der revidierten Ortsplanung grundeigentümergebunden ausgeschieden. Es handelt sich um Gefahren durch Wasser (Überflutung) und durch Rutschungen. Die Uferschutzvorschriften enthalten Bestimmungen bezüglich Erosionsschutzmassnahmen und Behebung von Erosionsschäden. Weitere Massnahmen sind in der Uferschutzplanung nicht erforderlich.

### Beurteilung / Fazit

Entlang des Aareufers und der Uferwege treten in Wynau regelmässig Erosionsschäden auf. Die Bestimmungen in den Uferschutzvorschriften und im Realisierungsprogramm wirken sich auf das Thema Naturgefahren positiv aus. Bezüglich Naturgefahren bestehen keine Interessenkonflikte und die Planung ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.

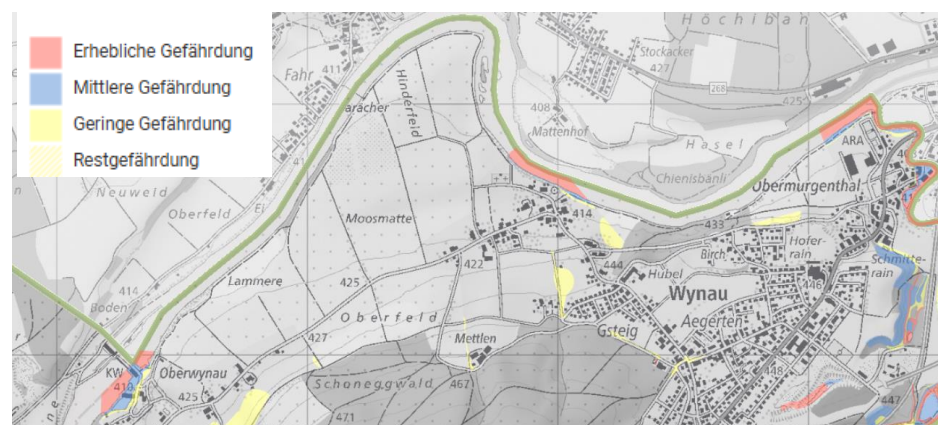


Abbildung 13: Synoptische Gefahrenkarte (Quelle: Geoportal Kt. Bern)

## 4.9. Verkehr, Erschliessung

<b>Uferweg sichergestellt</b>	Gemäss Vorgabe aus dem SFG ist ein durchgängiger Uferweg entlang der Aare ausgebaut und in der Uferschutzplanung sichergestellt. Der Verlauf des Uferwegs entspricht dem offiziellen Wanderweg gemäss Wanderwegnetz bzw. kantonalem Sachplan Wanderroutennetz. Am Verlauf des Uferwegs erfolgen grundsätzlich keine Änderungen. Seit der letzten USP neu ausgebauten Abschnitte wurden in den revidierten Plänen nachgeführt.
<b>Verkehr, Parkierung</b>	Die Uferschutzplanung hat keine verkehrlichen Auswirkungen.  Südlich des Kraftwerks stehen der Öffentlichkeit ein bekiester Parkplatz zur Verfügung. Weitere öffentliche Parkierungsmöglichkeiten bestehen südlich der Kirche / Pfarrhaus.
<b>Beurteilung / Fazit</b>	Die Erschliessung des Aareufers ist mit der USP für die Öffentlichkeit sichergestellt. Bezüglich Verkehr bestehen keine Interessenkonflikte und die Planung ist recht- und zweckmässig.

## 4.10. Energie / wirtschaftliche Interessen

<b>Wasserkraftwerk</b>	Das Betriebsareal des Kraftwerks Wynau ist in der Uferschutzplanung durch das Baugebiet A gesichert. Anpassungen an der USP aufgrund des Stollenprojekts gemäss kantonalem Richtplan (Vorhaben für Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung, Koordinationsstand «Zwischenergebnis») sind zu gegebener Zeit umzusetzen. Die Uferschutzplanung macht keine weiteren Festlegungen zum Thema Energie.
<b>Beurteilung / Fazit</b>	Die planungsrechtliche Sicherung des Kraftwerks Wynau stellt ein Interesse von Seiten Betreiberin, Gemeinde sowie Kanton dar. Die USP hat auf das Fortbestehen des Kraftwerks keine schädlichen Auswirkungen. Es bestehen keine Interessenkonflikte und die Planung ist diesbezüglich recht- und zweckmässig.

## 4.11. Freizeit, Erholung, Sport

<b>Freizeitnutzungen gesichert</b>	Entsprechend der Vorgabe aus dem SFG werden in der USP Wynau allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport sichergestellt. Dabei wird den Bedürfnissen des Pontoniersports Rechnung getragen und das bestehende Pontonierhaus als überbautes Gebiet in der USP ausgewiesen. Die im USP 4 ausgewiesene Freihaltefläche sichert zudem einen möglichen Alternativstandort, falls es zur Realisierung des Stollenprojekts des Kraftwerks Wynau kommt. In diesem Fall könnte der Pontoniersport am heutigen Standort aufgrund von zu geringen Wassermengen nicht mehr ausgeübt werden.
<b>Rastplätze gesichert</b>	In der USP werden weiter 6 Standorte von öffentlich benützbaren Rastplätzen mit entsprechender Infrastruktur ausgewiesen. Gegenüber der alten USP (4 Rastplätze) werden damit zwei Rastplätze mehr planerisch festgelegt.
<b>Beurteilung / Fazit</b>	Die Bedürfnisse für Nutzungen für Freizeit, Erholung und Sport sind in der USP berücksichtigt und werden planungsrechtlich gesichert. Es bestehen diesbezüglich keine Interessenkonflikte und die Planung ist recht- und zweckmässig.

## 4.12. Private Interessen / Anregungen aus der Bevölkerung

*Das Kapitel wird nach der öffentlichen Mitwirkung ergänzt.*

## 4.13. Nicht betroffene Themen

Folgende Umweltbereiche haben für die Uferschutzplanung keine Relevanz bzw. sind nicht von dieser betroffen:

- **Ver- und Entsorgung:** Die Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser ist im Bereich der überbauten Gebiete sichergestellt. Aus der Revision der USP ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.
- **Grundwasser:** Die Aare und die ufernahen Bereiche liegen in den Gewässerschutzbereichen Ao und Au. Die USP hat keine Auswirkungen auf die Grundwassersituation und es sind keine Massnahmen erforderlich.
- **Störfallvorsorge:** Keine störfallrelevanten Objekte, Anlagen oder Nutzungen im Wirkungsbereich der USP.
- **Lärm, Licht und Luftreinhaltung:** Im Wirkungsbereich der USP bestehen keine relevanten Vorbelastungen durch Verkehr oder ortsfeste Anlagen und die USP hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

---

## 5. Interessenabwägung und Würdigung

Die Ermittlung und Beurteilung der betroffenen Interessen in Kapitel 4 hat gezeigt, dass die Uferschutzplanung keine schädlichen Auswirkungen auf die ermittelten Interessen hat und keine Interessenkonflikte festgestellt wurden. Gegenüber der USP 1991 bringt die Revision nur sehr wenige Änderungen mit sich, wodurch keine Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Siedlungsraum zu erwarten sind. Es resultieren keine entgegenstehenden Interessen, welche gegeneinander abgewogen werden müssen.

In der Revision der Uferschutzplanung wurden die bestehenden Planungsinstrumente gesamthaft überprüft, aktualisiert, digitalisiert und an die aktuellen gesetzlichen und übergeordneten Vorgaben angepasst. Zudem hat eine Abstimmung mit der revidierten Ortsplanung der Gemeinde stattgefunden und relevante Festlegungen gemäss Ortsplanung sind in der USP berücksichtigt. Damit setzt die Uferschutzplanung Wynau die Planungsziele vollumfänglich um.

Die Uferschutzplanung ist im Einklang mit der eidgenössischen Gesetzgebung, berücksichtigt die relevanten Bundesinventare und setzt die kantonalen Vorgaben gemäss SFG, SFV, SFG-Richtplan und strategischer Revitalisierungsplanung um.

*Das Kapitel wird nach der öffentlichen Mitwirkung und kantonalen Vorprüfung ergänzt.*

## 6. Planerlassverfahren

### 6.1. Massgebendes Verfahren

**Verfahren** Die Uferschutzplanung wird im Verfahren für Überbauungsordnungen gemäss Art. 88 ff. BauG erlassen. Das Planerlassverfahren richtet sich nach den Bestimmungen für Richt- und Nutzungspläne gemäss den Artikeln 58 ff BauG. Dieses umfasst die öffentliche Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage Beschluss durch den Gemeinderat und die Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR.

**Startgespräch** Nach Art. 58a BauG ist zu Beginn des Planerlassverfahrens ein Startgespräch mit der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz durchzuführen. Das Startgespräch mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat am 10. September 2024 stattgefunden (AGR, Gemeinde, BSB).

### 6.2. Terminplan

Der zeitliche Verlauf der Planung war wie folgt:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Startgespräch mit AGR	10. September 2024
Öffentliche Mitwirkung	5. März bis 13. April 2026
Kantonale Vorprüfung	Ab 2. Quartal 2026
Öffentliche Auflage	Ca. Ende 2026/ Anfang 2027
Beschluss Gemeinderat	
Beschluss Gemeindeversammlung / Urne	
Kantonale Genehmigung	

### 6.3. Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)

Die Bevölkerung wurde vom 5. März bis 13. April 2026 zur Mitwirkung eingeladen. Während der Mitwirkungsfrist waren die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung Wynau und auf der Gemeindewebseite einsehbar.

*Die Ergebnisse der Mitwirkung werden nach der Mitwirkung ergänzt. Die Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen der Gemeinde werden im Mitwirkungsbericht erläutert.*

#### 6.4. Vorprüfung (Art. 59 BauG)

Die Uferschutzplanung wurde dem Kanton am TT.MM.JJJJ zur kantonalen Vorprüfung übergeben. Mit dem Vorprüfungsbericht vom TT.MM.JJJJ hat der Kanton zur Planung Stellung bezogen.

*Ergebnisse der Vorprüfung sowie wesentliche Änderungen der Planung werden nach der kant. Vorprüfung ergänzt.*

#### 6.5. Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)

Die Uferschutzplanung wurde vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage wurden XX Einsprachen eingereicht.

*Anzahl, Sachverhalt und Umgang mit den Einsprachen werden zu gegebener Zeit ergänzt.*

#### 6.6. Beschluss und Genehmigung (Art. 66 BauG)

Die Revision der Uferschutzplanung Wynau wurde

- beschlossen vom Gemeinderat Wynau am:
- beschlossen von der Gemeindeversammlung / an der Urne am:
- genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Büttiker'.

Chantal Büttiker

Oensingen, 02.03.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I. Rösli'.

Isabelle Rösli

## Anhang I Mitwirkungsbericht

*Wird nach der öffentlichen Mitwirkung ergänzt*

## Anhang II Vorprüfungsbericht

*Wird nach der kantonalen Vorprüfung ergänzt*